

Big brother in der Medizin

**Medizin-technische Neuerungen
optimieren Standards im
Gesundheitswesen.
Aber nicht alle sind unbedenklich.**

Folgender Lebenssachverhalt: Eine chronisch kranke Frau muss einmal pro Woche zwecks „Kontrolle“ ins Krankenhaus. Dabei werden die relevanten Gesundheitswerte gemessen, ausgewertet und festgehalten. Ergeben sich keine weiteren Komplikationen, kann die Patientin wieder in ihren regulären Lebensablauf zurückkehren. Mit neuer medizinischer Technik könnte das Szenario künftig auch ganz anders aussehen: Der Patientin wird ein Nanosensor, also ein Sensor in der Größe eines Moleküls oder Atoms, in den Körper eingepflanzt. Dieses technische Gerät erfasst alle gesundheitsrelevanten Daten und übermittelt diese in regelmäßigen Abständen an das Krankenhaus. Am dortigen Computer werden diese empfangen, ausgewertet und festgehalten.

Früherkennung

Eine solche Entwicklung könnte eine enorme Steigerung der Lebensqualität und eine Erweiterung der Handlungsfähigkeit chronisch kranker Personen bedeuten. Eine permanente Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung der Verschlechterung des Gesundheitszustandes und damit verbesserte Eingriffsmöglichkeiten. Präventive Maßnahmen könnten dadurch kurative Methoden teilweise ersetzen. Neben der individuellen Verbesserung der Lebenssituation chronisch kranker Menschen könnte bei entsprechender Quantität der Anwendungsfälle durch den Einsatz derartiger technologischer Applikationen die kostenintensive persönliche Betreuung um ein Vielfaches

reduziert werden. Dem stehen allerdings die Kosten einer leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur gegenüber. Darüber hinaus sprechen aber auch in manchen Fällen medizinisch-therapeutische Gründe gegen eine solche technische Optimierung. Die persönliche Betreuung von kranken Menschen durch den Arzt stellt in einigen Fällen – neben der Erfassung der Gesundheitsdaten – einen ebenso wichtigen Grund für die regelmäßigen Krankenhauskontrollen dar.

Datenschutz

Unabhängig von den medizinisch-technischen Implikationen werfen derartige Sachverhalte datenschutzrechtliche Probleme auf. Immerhin führen die neuen technischen Möglichkeiten – also die Verbindung von medizinischem Fortschritt, nanotechnologischer Innovationen und informationstechnologischem Verarbeitungspotential – zu einer bislang nicht gekannten Quantität aber auch Qualität von gesundheitsrelevanten Daten. Bei diesen Daten handelt es sich um besonders schutzwürdige Daten, nämlich um sensible personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Grundsätzlich ist im Datenschutzgesetz für derartig sensible Daten auch ein besonderer Schutz vorgesehen, der zumindest eine Zustimmung des Betroffenen bei Verwendung seiner Daten normiert. Zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder -behandlung sowie für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten gibt es gemäß den Bestimmungen des österreichischen

Datenschutzgesetzes allerdings keine Zustimmungspflicht. Verbleibender Schutz ist immerhin die ärztliche Schweigepflicht.

Missbrauch nicht ausgeschlossen

Für das eingangs geschilderte Szenario, nämlich der Implantierung eines Sensors in den menschlichen Körper, bedarf es zwar aufgrund des Eingriffs in die körperliche Integrität einer Zustimmung der betroffenen Person; für die Verwendung der daraus gewonnenen Daten ist jedoch keine weitere Zustimmung erforderlich. Eine so weit gehende Verwendung sensibler Daten ist im Hinblick auf die umfassenden Diagnosemöglichkeiten aus dem Blickwinkel des Grundrechts auf Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre bedenklich. Verstärkt wird diese Problematik dadurch, dass bei der Verwendung dieser Daten eine besonders hohe Missbrauchsgefahr (etwa durch den Arbeitgeber oder Versicherungen) besteht, da die entsprechende Schutzbestimmung des § 9 Abs 12 Datenschutzgesetz äußerst unpräzise und weich formuliert ist und keine klaren Schranken setzt.

Die datenschutzrechtliche Problematik würde aber auch nicht dadurch gelöst, dass eine Zustimmung der Verwendung und Verwertung der Daten erfolgt. Der Einzelne kann in den meisten Fällen aufgrund des potentiellen (Kosten)Drucks weder frei entscheiden noch kann er die Folgen einer derartigen Datenfreigabe ermessen. Es kann gar nicht abgeschätzt werden, für welche anderen Zwecke (mit oder ohne Zustimmung) diese Daten verwendet werden. Die „Freiwilligkeit“ einer Zustimmungserklärung gegenüber einem behandelnden Arzt kann daher immer nur eine relative sein.

*Dr. Iris Eisenberger/Dr. Konrad Lachmayer
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
iris.eisenberger@univie.ac.at
konrad.lachmayer@univie.ac.at*

Elisabeth Dujmovits et al. (Hg.) Recht und Medizin

Der Tagungsband zur 46. Assistententagung
Öffentliches Recht setzt sich mit den
vielfältigen Fragestellungen des Medizinrechts
aus öffentlichrechtlicher Sicht auseinander.
ISBN 3-85114-988-2, € 49,-

